

# **BVGer C-5267/2020 vom 23. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5267\\_2020\\_d20200923](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5267_2020_d20200923)

FR: TAF C-5267/2020 du 23 septembre 2020

IT: TAF C-5267/2020 del 23 settembre 2020

## **Regeste**

Rentenanspruch | IV, Zweitgesuch; Verfügung der IVSTA vom 23. September 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwen-

C-5267/2020 Seite 6 dung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Nach den allgemeinen intertemporalen Regeln finden diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; sie ist durch die sie betreffende Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung (Art. 59 ATSG).

### **E. 1.4**

Da die Beschwerde rechtzeitig und formgerecht (Art. 60 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht und auch der vollständige Kostenvorschuss innert der auferlegten Frist geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.1**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 23. September 2020, mit der die Vorinstanz auf das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin vom 5. März 2014 nicht eingetreten ist (s. hiervor Bst. B.c; siehe hiernach E. 7 ff.).

### **E. 2.2**

In materiell-rechtlicher Hinsicht beschränkt sich bei einem Nichteintretensentscheid die Überprüfungscompetenz des angerufenen Gerichts auf die Frage, ob die Vorinstanz bei

vollständig und richtig festgestelltem Sachverhalt zu Recht oder Unrecht nicht darauf eingetreten ist. Vorliegend hat die Vorinstanz ihre Sachverhaltsuntersuchungen eingestellt und ist mit Verfügung vom 23. September 2020 nicht auf das Leistungsgesuch eingetreten.

### **E. 3.1**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1). Deshalb finden die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 23. September 2020 in Kraft standen; weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

C-5267/2020 Seite 7

### **E. 3.2**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit Sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 23. September 2020) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina und hat dort ihren Wohnsitz. Es kommt das im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina bis zum 31. August 2021 gültige Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) zur Anwendung. Nach Art. 2 des Sozialversicherungsabkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsbereichen, zu welchen auch die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Invalidenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Sozialversicherungsabkommen und die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung vom 5. Juli 1963 (SR 0.831.109.808.12) keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Demnach beurteilt sich der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 4 des Sozialversicherungsabkommens; vgl. auch Urteil des BVGer C-6572/2019 vom 5. Oktober 2021 E. 3.4).

### **E. 4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 4.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

C-5267/2020 Seite 8

### **E. 5.1**

Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der erstinstanzliche Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Art. 61 Bst. c ATSG; Art. 12 VwVG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, gilt im Sozialversicherungsrecht der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 143 V 168 E. 2; 138 V 218 E. 6).

### **E. 5.2**

Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2). Art. 28 Abs. 1 ATSG hält in einem allgemeinen Grundsatz fest, dass die Versicherten beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken haben. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss nach Art. 28 Abs. 2 ATSG unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Weiter hat sich die versicherte Person, soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG).

### **E. 5.3**

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger nach Art. 43 Abs. 3 ATSG auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Voraussetzung der Sanktion ist, dass die Mitwirkung, die verlangt wurde, rechtmässig war (SVR 1998 UV Nr. 1), und dass die Verletzung in unentschuldbarer Weise erfolgte. Dies ist dann der Fall, wenn kein Rechtfertigungsgrund erkennbar ist oder sich das Verhalten der versicherten Person als völlig unverständlich erweist (vgl. dazu Urteile des BGer 9C\_68/2015 vom 24. April 2015 E. 2.3 und 5.1, 8C\_528/2009 vom 3. November 2009 E. 7 und I 166/06 E. 5.1). Anders verhält es sich, wenn die Verletzung der Mitwirkungspflicht auf entschuldbaren Gründen beruht, etwa weil sie der versicherten Person nicht zugerechnet werden kann, da sie krankheitshalber oder aus anderen Gründen nicht in der Lage war, ihren Pflichten nachzukommen (vgl. Urteil des BGer 9C\_994/2009 vom 22. März 2010 E. 5.2; vgl. Urteile des BVGer

C-5267/2020 Seite 9 C-5454/2016 vom 8. Juni 2017 E. 4.2 sowie C-4166/2014 vom 1. Oktober 2015 E. 3.6 mit Hinweis auf Urteil des BGer 9C\_28/2010 vom 12. März 2010).

### **E. 5.4**

Der Sinn des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens besteht darin, die versicherte Person in jedem Fall auf die Folgen ihres Widerstandes gegen die angeordneten Massnahmen aufmerksam zu machen und so in die Lage zu versetzen, in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren ihre Entscheidung zu treffen (BGE 122 V 218), wobei die versicherte Person nicht die Folgen eines Verhaltens tragen soll, über dessen Auswirkungen sie sich möglicherweise gar keine Rechenschaft abgelegt hat (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 21 Rz. 88). Die Beweislast für den Nachweis der Mahnung liegt beim Versicherungsträger (KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 52). Die Grundsätze des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens gelten insbesondere auch für die Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Begutachtung (Urteil des BGer 8C\_397/2009 vom 16. Oktober 2009 E. 3.3).

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Artikel 42 ATSG (vgl. hierzu auch URS MÜLLER, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, 2010, § 29 Rz. 2102 S. 414 mit Hinweis).

### **E. 6.2**

Der Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens besteht darin, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern (BGE 134 V 97 E. 2.7 S. 106). Das Vorbescheidverfahren geht über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Endentscheid zu äussern (vgl. Urteil des BGer 8C\_668/2018 vom 13. Februar 2019 E. 4.1 mit Hinweisen auf BGE 142 V 380 E. 5.3 S. 387 mit Hinweisen).

### **E. 7**

Das Nichteintreten begründet die Vorinstanz im vorliegenden Fall mit einer Verletzung der Mitwirkungspflicht seitens der Beschwerdeführerin. Deshalb ist vorliegend strittig und zu prüfen, ob die verlangte Mitwirkung der

C-5267/2020 Seite 10 Vorinstanz rechtmässig war (s. E. 8.1 hiernach) und bejahendenfalls ist weiter zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin einer Mitwirkungspflicht in unentschuldbarer Weise nicht nachgekommen ist (s. E. 8.2 hiernach) und deshalb die Vorinstanz – nach Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens nach Art. 43 Abs. 3 ATSG (s. E. 8.3 hiernach) – zu Recht nicht auf das Leistungsbegehren eingetreten ist (s. E. 8.3.3 hiernach).

### **E. 8.1**

Zunächst ist zu prüfen, ob die verlangte Mitwirkung durch die Vorinstanz rechtmässig war.

#### **E. 8.1.1**

Gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG hat sich die versicherte Person ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen zu unterziehen, soweit diese Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind. Die Notwendigkeit einer Untersuchung ergibt sich bereits

aus Absatz 1, der im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes der Behörde die Pflicht auferlegt, die notwendige Untersuchung zur Sachverhaltsfeststellung zu unternehmen (KIE- SER, a.a.O., Art. 43 Rz. 13; 89).

#### **E. 8.1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Urteil vom 3. September 2018 festgestellt, dass eine Begutachtung in der Schweiz zur Feststellung des medizinischen Sachverhalts erforderlich ist, da die von der Beschwerdeführerin eingereichten medizinischen Berichte keine genügende Grundlage für eine abschliessende Befunderhebung bilden und offensichtlich keine zweifelsfreie medizinische Beurteilung zulassen. Diese Feststellung bindet die Verwaltung und auch das Gericht (vgl. hierzu BGE 135 III 334 E. 2; Urteile des BGer 8C\_680/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 4.1 und 4.3.3).

#### **E. 8.1.3**

Nachdem die Beschwerdeführerin wiederum neue Arztberichte eingereicht hatte, entschied die Vorinstanz mit Zwischenverfügung vom 14. August 2019, dass die Reise in die Schweiz von der Beschwerdeführerin bewältigt werden könne und zumutbar sei. Aus neurologischer Sicht werde aufgrund der neu vorgelegten Berichte keine Beeinträchtigung, die eine Reiseunfähigkeit begründe, festgestellt. Von psychiatrischer Seite sei die Beschwerdeführerin in der Lage, mit Hilfe einer Begleitperson die Reise in die Schweiz zu unternehmen. Die Kostenzusprache für eine Begleitperson werde somit erteilt (doc. 220). Diese Zwischenverfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft (s. Bst. B.c hiervor).

C-5267/2020 Seite 11

#### **E. 8.1.4**

An der zu bestätigenden vorinstanzlichen Feststellung, dass die Reiseunfähigkeit vorliegend gegeben ist, vermögen auch die nach Ergehen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. September 2018 und der Zwischenverfügung vom 14. August 2019 eingereichten Arztberichte nichts zu ändern: Dr. D. \_\_\_\_\_, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom medizinischen Dienst der IVSTA, hält in seinem Bericht vom 30. November 2019 fest, dass der Konsultationsbericht von Dr. C. \_\_\_\_\_ vom 4. September 2019 (doc. 228) keinen neuen Befund enthalte. Er verweist auf seinen früheren Bericht vom 25. Juli 2019, der – wie zuvor schon im Bericht vom 31. Mai 2016 festgehalten – bestätigt, dass die attestierte Diagnose Angst und depressive Störung, gemischt (F41.2), in keinem Fall invalidisierend sei und die Symptomatik bei dieser Diagnose nur sehr leicht ausgeprägt sei und an keiner Arbeit hindere. Die Agoraphobie lasse sich gut mittels Verhaltenstherapie behandeln. Eine solche werde offensichtlich nicht durchgeführt. Die Angsterkrankung lasse sich durch eine Einnahme von Benzodiazepin und die Begleitung durch den Ehemann bewältigen, sodass die Beschwerdeführerin in der Lage sei, eine Reise in die Schweiz zu unternehmen (doc. 217; 232). In neurologischer Hinsicht hielt Dr. E. \_\_\_\_\_, FMH Neurologie, in ihrem Bericht vom 16. Januar 2020 fest, dass aus dem neuen Bericht von Dr. F. \_\_\_\_\_ vom 27. August 2019 (doc. 227) kein neuer Befund hervorgehe (doc. 236). In ihrem Bericht vom 31. Mai 2019 hatte sie bereits festgehalten, dass die Beschwerdeführerin aus der neurologischen Komponente keine Reiseunfähigkeit ableiten könne (doc. 216). Im Bericht vom medizinischen Dienst der IVSTA vom

#### **E. 8.1.5**

Damit erscheint die Begutachtung der Beschwerdeführerin in der Schweiz zur Feststellung des Ausmasses der gesundheitlichen Einschränkung und der verbliebenen Arbeitsfähigkeit als unabdingbar.

#### **E. 8.1.6**

Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, dass eine Begutachtung in der Schweiz nicht erforderlich und eine solche beim Vertrauensarzt der Schweizer Botschaft oder beim bosnischen Versicherungsträger möglich sei. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen setzen jedoch voraus, dass die Abklärungsstelle mit den Grundsätzen der schweizerischen Versicherungsmedizin vertraut ist (interdisziplinäre Prüfung, zudem Prüfung der Standardindikatoren; vgl. dazu Urteil des BGer 9C\_235/2013 vom 10. September 2013 E. 3.2 und BGE 141 V 281). Darüber hinaus besteht nach der Rechtsprechung kein Rechtsanspruch auf Begutachtung im Ausland (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, heute Bundesgericht] I 172/02 vom 7. Februar 2003 E. 4.5 mit Hinweisen).

#### **E. 8.1.7**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt damit nach wie vor zum Schluss, dass eine Begutachtung in der Schweiz notwendig und für die Beschwerdeführerin mit einer Begleitperson zumutbar ist.

#### **E. 8.2**

Weiter ist zu beurteilen, ob die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht in unentschuldbarer Weise verletzt hat.

##### **E. 8.2.1**

Die Verletzung der Auskunft- oder Mitwirkungspflicht ist nur relevant, wenn sie in unentschuldbarer Weise erfolgt. Es muss sich mithin jedenfalls um eine schuldhaftige Verletzung handeln (vgl. BBl 1991 II 261). Eine solche Verletzung kann angenommen werden, wenn das Verhalten der Person

C-5267/2020 Seite 13 nicht mehr nachvollziehbar ist, was etwa dann gegeben ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar ist oder wenn das Verhalten schlechthin unverständlich ist. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz angesichts des Verhaltens der Beschwerdeführerin eine schuldhaftige Verletzung angenommen. Die Beschwerdeführerin hat im Laufe des Verfahrens im Jahr 2015 eine solche Begutachtung in der Schweiz vorge schlagen (doc. 129 S. 1). Ungeachtet dessen hat die Beschwerdeführerin weiterhin und gestützt auf weitere gleichlautende Berichte der sie behandelnden Ärzte auf ihrer Reiseunfähigkeit bestanden und ist der vorinstanzlichen Aufforderung zur Begutachtung in der Schweiz nicht nachgekommen. Entsprechend verletzt die Beschwerdeführerin mit ihrem Verhalten schuldhaft ihre Mitwirkungspflicht (s. E. 5.3 hiervor). Die Vorgehensweise und Qualifikation der Vorinstanz ist somit nicht zu beanstanden.

#### **E. 8.3**

Ferner ist zu prüfen, ob die Vorinstanz das Mahn- und Bedenkverfahren korrekt durchgeführt hat.

##### **E. 8.3.1**

Gemäss Art. 43 Abs. 3 Satz 2 ATSG muss der Versicherungsträger die Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; es ist der Versicherten eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

### **E. 8.3.2**

Unbestritten ist, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin bereits am 29. November 2016 gemahnt hat (doc. 155). Mit dieser Mahnung machte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin ein erstes Mal unter Hinweis auf die Säumnisfolgen gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 ATSG auf ihre Mitwirkungspflicht aufmerksam. Unbestritten ist auch, dass die Vorinstanz mit Zwischenverfügung vom 18. Juli 2017 die Durchführung der psychiatrischen sowie neurologischen Untersuchung in der Schweiz verfügt hat und das Bundesverwaltungsgericht eine dagegen gerichtete Beschwerde abgewiesen und die Zwischenverfügung bestätigt hat (auf eine hiergegen erhobene Beschwerde am Bundesgericht ist dieses nicht eingetreten [doc. 167; 181]). Mit derselben Zwischenverfügung machte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin ein weiteres Mal unter Hinweis auf die Säumnisfolgen gemäss Art. 43 Abs. 2 und 3 ATSG auf ihre Mitwirkungspflicht aufmerksam. In der Folge kündigte die Vorinstanz die Namen der Fachärzte an und liess der Beschwerdeführerin eine Liste mit Fragen zukommen (doc. 201, 205). Mit Schreiben vom 26. März 2019 machte die Beschwerdeführerin jedoch erneut eine Reiseunfähigkeit geltend und reichte weitere Arztberichte ein (doc. 207). Mit Zwischenverfügung vom 14. August 2019 verfügte die Vorinstanz nach Prüfung der Berichte von Dr. C.\_\_\_\_\_ vom 3. April 2019 und Dr. F.\_\_\_\_\_ vom 3. April 2019, dass nach wie vor an

C-5267/2020 Seite 14 der Untersuchung in der Schweiz festgehalten werde; aus neurologischer Sicht liege keine Beeinträchtigung vor, die eine Reiseunfähigkeit begründe, und aus psychiatrischer Sicht sei es der Beschwerdeführerin mit Hilfe einer Begleitperson möglich, die Reise in die Schweiz zu unternehmen (doc. 216, 217, 220). Mit RAD-Bericht vom 30. November 2019 stellte Dr. D.\_\_\_\_\_, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, fest, dass aus dem neu eingereichten Konsultationsbericht von Dr. C.\_\_\_\_\_ vom 4. September 2019 (doc. 228) nichts hervorgehe, was nicht schon bekannt sei, und verwies auf seinen Bericht vom 25. Juli 2017 (doc. 217, 232). In neurologischer Hinsicht hielt Dr. E.\_\_\_\_\_, FMH Neurologie, in ihrem Bericht vom 16. Januar 2020 fest, dass aus dem neuen Bericht von Dr. F.\_\_\_\_\_ vom 27. August 2019 (doc. 227) kein neuer Befund hervorgehe (doc. 236). Schliesslich informierte die Vorinstanz anlässlich des Vorbescheidverfahrens, dass sie annehme, dass die Beschwerdeführerin nicht bereit sei, in die Schweiz zu reisen und sich damit den geplanten Untersuchungen nicht unterziehen wolle, weshalb die Vorinstanz nicht auf das Leistungsbegehren eintreten werde (vgl. doc. 239). In der Folge erhob die Beschwerdeführerin erneut unter Hinweis auf die Reiseunfähigkeit Einsprache (vgl. doc. 240 ff.). Mit Datum vom 23. September 2020 erliess die Vorinstanz ankündigungsgemäss die angefochtene Verfügung, mit welcher sie gestützt auf Art. 43 Abs. 3 IVG nicht auf das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin eintrat, nachdem durch den RAD die Berichte von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ vom 9. Juni 2020, Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 12. Juni 2020 und 18. Juni 2020, Dr. med. H.\_\_\_\_\_ vom 18. Juni 2020 sowie der undatierte Arztbericht von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ im RAD-Bericht vom 11. September 2020 (doc. 245 ff.) ebenso für ungenügend beweiskräftig erklärt worden waren (s. E. 8.1.4 hiavor).

### **E. 8.3.3**

Mit Blick auf die vorstehend geschilderte Vorgehensweise der Vorinstanz ist zweifelsfrei erstellt, dass diese hinsichtlich der vorgesehenen bidisziplinären Begutachtung in der Schweiz das Mahn- und Bedenkzeit- verfahren in korrekter Weise gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG durchgeführt hat. Die Vorinstanz war demnach berechtigt, bei einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht die angedrohte Rechtsfolge (Aktenentscheid oder Nichteintreten auf das Gesuch) – über welche sich die Beschwerdeführerin bei einer Widersetzung gegen die von der Vorinstanz beabsichtigte und zumutbare bidisziplinäre Begutachtung im Klaren sein musste, da sie mehrmals auf die Konsequenzen hingewiesen wurde – eintreten zu lassen (s. E. 5.4 hiervor). Wie vorliegend festgestellt wurde, erlauben die vorlie- genden medizinischen Unterlagen keine verlässlichen Schlussfolgerungen

C-5267/2020 Seite 15 in Bezug auf den effektiven Gesundheitszustand sowie auf die Leistungs- fähigkeit der Beschwerdeführerin und vermögen demzufolge auch nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ei- nen für einen Rentenanspruch genügenden Gesundheitsschaden nachzu- weisen (s. E. 5.1 hiervor). Nach Massgabe von Art. 43 Abs. 3 ATSG kann der Versicherungsträger aufgrund der vorliegenden Akten materiell verfügen oder er kann – nach Einstellung der Erhebungen – auf das Leistungsbegehren nicht eintreten, wobei Absatz 3 nicht regelt, wie zwischen den beiden Sanktionen zu wäh- len ist (Kieser, a.a.O., Art. 43 Rz. 110 f.). Prioritäre Bedeutung soll jedoch ein materieller Entscheid haben, soweit ein solcher nach der Aktenlage möglich ist (Kieser, a.a.O., Art. 43 Rz. 111). Ein Nichteintreten ist nicht zu- lässig, wo sich der Sachverhalt ohne Schwierigkeiten und ohne besonde- ren Aufwand abklären lässt, auch wenn der Gesuchsteller die Mitwirkung verweigert oder unterlässt. In Grenz- und Zweifelsfällen ist die für den Ge- suchsteller günstigere Variante zu wählen (vgl. SVR 2000 IV Nr. 23; BGE 108 V 231 E. 2). Da vorliegend eine materielle Beurteilung des Leis- tungsbegehrens aufgrund der gesamten Aktenlage ohne Mitwirkung der Beschwerdeführerin ausgeschlossen ist, ist die Vorinstanz zu Recht auf das Leitungsbegehren nicht eingetreten (vgl. Urteil des BGer 8C\_882/2009 vom 19. Februar 2010 E. 6.2 mit Hinweisen).

#### **E. 8.3.4**

In diesem Zusammenhang ist schliesslich festzuhalten, dass der Be- schwerdeführerin das rechtliche Gehör gewährt wurde und der medizini- sche Dienst der IVSTA zu all den eingereichten Berichten eingehend Stel- lung genommen hat und die Beschwerdeführerin im Rahmen des Vorbe- scheids ihr rechtliches Gehör ausschöpfen konnte. 9. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde vom 26. Oktober 2020 gegen die Verfügung vom 23. September 2020 als unbegründet abzuweisen ist. 10. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient- schädigung. 10.1 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdefüh- rerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf

C-5267/2020 Seite 16 Fr. 800.– festzusetzen und aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.– zu entnehmen. 10.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbe- hörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Par- teientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist ent- sprechend dem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung

zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

C-5267/2020 Seite 17

### **E. 9**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde vom 26. Oktober 2020 gegen die Verfügung vom 23. September 2020 als unbegründet abzuweisen ist.

### **E. 10**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 10.1**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen und aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.- zu entnehmen.

#### **E. 10.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

### **E. 11**

September 2020 wird festgestellt, dass die eingereichten Unterlagen und Arztberichte keine abschliessende Einschätzung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin erlaubten (doc. 248). Aus den Röntgenbildern könne zwar fallweise die Diagnose zerebral-organische Störung gelesen, jedoch nicht auf die Schwere der funktionellen Defizite geschlossen werden. Im Übrigen enthielten die Berichte keine weiterführenden Hinweise für die Beurteilung des Gesundheitszustandes und die Bestimmung funktioneller Einschränkungen (doc. 248). Dass eine leichte psychische Störung keine Reiseunfähigkeit zu begründen vermag, sich die Agoraphobie durch Verhaltenstherapie und die Angststörung medikamentös behandeln lassen, erscheint nachvollziehbar. Die Ausführungen in der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit sind einleuchtend. Die Schlussfolgerung in neurologischer Hinsicht, wonach mangels genügender medizinischer Dokumentation eine Befunderhebung mit Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auf Grundlage der eingereichten Berichte schlicht nicht möglich ist, überzeugt. Die Berichte erweisen sich damit als ungenügend und nicht beweiskräftig (vgl. dazu auch doc. 238; Bst. B.c. hiervor). Mit Blick auf den Arztbericht

C-5267/2020 Seite 12 von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 8. September 2021 ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin in der Selbstanamnese eine Reduktion des Hirnparenchyms erwähnt, wobei gemäss eigenen Angaben ein CT durchgeführt worden sei. Der behandelnde Psychiater attestiert keine Angst und depressive Störung, gemischt (F41.2), und auch keine Agoraphobie mehr, sondern neu eine Persönlichkeits- und Verhaltensstörung (F07) und eine Störung der Impulskontrolle mit abnormen Gewohnheiten (F63). Die neuen Diagnosen werden keineswegs hergeleitet und auf die bislang attestierten Diagnosen wird nicht eingegangen. Allerdings werde die Beschwerdeführerin nunmehr medikamentös

behandelt (B-act. 17). Im Ergebnis bringt der neue Bericht jedoch keine ärztlich fundierten, neuen Erkenntnisse, was die Reisefähigkeit mit einer Begleitperson anbelangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.